

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 416/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna H. [REDACTED] geborene G. [REDACTED],
[REDACTED], W. [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
23. April 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel,
Fuchs und Portmann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entscheidungs-
ungsensats) des Oberlandesgerichts Köln vom 7. April
1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

Zugunsten der Klägerin greift auch nicht die Fiktion des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz BGG nF ein. Abgesehen davon, daß der Berufungsrichter im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs feststellt, bei der Verfolgung der Klägerin Ende August oder Anfang September 1944 habe es sich nicht um eine von der deutschen Regierung veranlaßte ungarische Verfolgungsmaßnahme, sondern um eine unmittelbare deutsche nationalsozialistische Gewaltmaßnahme gehandelt, hat die Klägerin nach ihren eigenen Angaben nur einen Schaden durch Freiheitsbeschränkung (Leben in der Illegalität) erlitten, auf den wegen eines Gesundheitsschadens kein neues Antragsrecht gestützt werden kann (BGH RSt 1971, 184 Nr. 25). Hieran wird festgehalten.

Wüstenberg

Korn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

